

Umgang mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stand: 07/2020

Gesetzliche Basis	Die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist insbesondere im § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. § 4a BetrAVG sieht diesbezügliche Auskunftspflichten des Arbeitgebers und des Versorgungsträgers vor.
Übertragung auf den neuen Arbeitgeber	Unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung können grundsätzlich wie folgt auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden: <ul style="list-style-type: none">- Entweder wird die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen oder- der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) wird auf den neuen Arbeitgeber übertragen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.
Höhe der Anwartschaft und des Übertragungswerts	<p>Auf Anfrage informieren wir gerne über die Höhe der Ansprüche und wie sich eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt. Ebenso teilen wir auf Anfrage mit, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft der Übertragungswert ist.</p> <p>Der neue Arbeitgeber oder Versorgungsträger gibt Auskunft, in welcher Höhe ein Anspruch auf Altersversorgung aus dem Übertragungswert und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.</p>
Nach dem 31.12.2004 erteilte Zusagen	<p>Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden, gilt: Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, sofern der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.</p> <p>Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts erlischt die Zusage des ehemaligen Arbeitgebers.</p>
Bis zum 31.12.2004 erteilte Zusagen	Für Zusagen, die bis zum 31.12.2004 erteilt wurden, gilt dieser Rechtsanspruch nicht. Hier ist eine Übertragung nur im Einvernehmen des Arbeitnehmers mit dem bisherigen und dem neuen Arbeitgeber möglich.
Übertragungsabkommen	Für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds existiert ein Übertragungsabkommen, dem viele Versorgungsträger beigetreten sind und das für Versorgungsanwärter Vorteile bietet (u. a. Verzicht auf Abzüge, erneute Abschlusskosten sowie erneute Gesundheitsprüfung, falls die Versorgung mit gleichwertigen Risiken / Leistungen fortgesetzt werden soll). Der Antrag auf Übertragung im Wege des Übertragungsabkommens ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem der beteiligten Versorgungsträger einzureichen.
Private Fortführung	Alternativ zur Übertragung auf den neuen Arbeitgeber besteht für die Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse grundsätzlich die Möglichkeit der privaten Fortführung über die versicherungsförmige Lösung. Dabei wird die Versicherungsnehmereigenschaft vom bisherigen Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer übertragen. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG geregelt.
Hinweis	Die Ausführungen zur Übertragung von Anwartschaften beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Druckstücks (07.2020) geltenden Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung oder Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die Informationen ersetzen nicht die Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an uns bzw. an den bisherigen oder neuen Arbeitgeber.